
S 12 KR 383/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KR 383/16
Datum	27.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 244/20 B
Datum	05.05.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Streitwert f  r das Klageverfahren wird auf 11.527,07 â   sowie f  r den gerichtlichen Vergleich auf insgesamt 28.421,22 â   festgesetzt.

Gr  nde:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf [   197a Abs. 1 SGG](#) iVm dem Gerichtskostengesetz (GKG). Da der Klagantrag eine bezifferte Geldleistung betraf, ist deren H  he ma  gebend ([   52 Abs. 3 GKG](#)).

Gem    [   40 GKG](#) ist f  r die Wertberechnung der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung ma  gebend, die den Rechtszug einleitet.

Unter Ber  cksichtigung des Trennungsbeschlusses vom 29.08.2016 bez  glich der Leistungen der Pflegeversicherung verbleibt damit f  r die Klage wegen Leistungen der h  uslichen Krankenpflege ein Streitwert von 11.527,07 â   laut Ziffer 1 des Klageantrags.

Im gerichtlichen Vergleich laut Beschluss vom 11.06.2019 wurden daneben weitere Klageverfahren wegen Leistungen der h  uslichen Krankenpflege bei der 12. Kammer sowie wegen Leistungen der Pflegeversicherung bei der 10. Kammer

beendet und zudem in den Vergleich auch ein Wert in Höhe von 16.904,15 € einbezogen für bislang nicht gerichtlich anhängige Forderungen. Der Mehrwert des Vergleichs war daher abweichend von [§ 40 GKG](#) bei der Streitwertfestsetzung mit zu berücksichtigen (vgl. Streitwertkatalog für die Sozialgerichtsbarkeit 2017, Nr. III.2.2.1). Der Mehrwert des Vergleichs beträgt dabei jedoch nicht, wie von Klägerseite beantragt, 385.125,07 €, sondern lediglich den oben genannten Mehrwert von 16.904,15 €. Denn die Streitwertfestsetzung erfolgt jeweils getrennt für die einzelnen Klageverfahren, auch für diejenigen Verfahren bei der 10. Kammer, sodass der dort getrennt festzusetzende Streitwert nicht in einen Mehrwert für den Vergleich im hier zu entscheidenden Verfahren einbezogen werden kann. Denn ansonsten würde eine doppelte Berücksichtigung im hier anhängigen Verfahren und gleichzeitig in den übrigen Klageverfahren resultieren.

Ä

Erstellt am: 09.12.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024